

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) 800 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 200 M.,
für Versammlungsanzeigen 80 M. pro Zeile.

Goldlöhne und Indexlöhne.

Die Beratungen der gewerkschaftlichen Spitzenverbände über die Sicherung der Löhne und Gehälter gegen die Geldentwertung sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Das ist bei der Schwierigkeit des Problems zu verstehen. Die darüber noch vorhandenen verschiedenen Vorstellungen bedürfen gründlicher Klärung. Mit einer oberflächlichen Erledigung, deren Unzulänglichkeit sich sehr bald herausstellen würde, wäre der Arbeiterschaft nicht gedient. Deshalb müssen alle vorgeschlagenen Wege sorgfältig nach allen Seiten hin abgeleuchtet werden, ehe man sich entschließt, einen derselben zu wählen. Das vorsichtige Abwägen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist daher voll auf begreiflich; denn in der Tat ist das zur Erörterung stehende Problem von überaus großer wirtschaftspolitischer Tragweite. Das wird übrigens von allen, die sich bisher ernstlich um seine Lösung bemüht haben, anerkannt. Es gewinnt jedoch nunmehr den Anschein, als ob sich die Diskussion allmählich abklärt und schließlich die Entscheidung zu treffen sein wird zwischen Goldlöhnen (Goldrechnung) oder Indexlöhnen. Möglich auch, daß sich beide Vorschläge kombinieren lassen zu einer Lösung, die, davon sind wohl alle überzeugt, keineswegs vollauf befriedigen wird, die aber vorerst als brauchbare Behelfsmaßnahme angesehen werden könnte.

Gegen Goldlöhne sowohl wie gegen Indexlöhne werden begründete Einwände erhoben. Goldlöhne würden nach dem Valutaindex, Indexlöhne nach dem Teuerungsinde berechnet werden müssen. Der nach dem Valutaindex berechnete Lohn, der eigentliche Goldlohn, wäre anfangs nominal höher als derjenige nach dem Teuerungsinde, weil zunächst noch die innere Teuerung der äußeren Geldentwertung nachhinkt. Nicht mit Unrecht wurde jedoch kürzlich in der „Frankfurter Zeitung“, die dabei die in Oesterreich gemachten Erfahrungen anzog, darauf hingewiesen, daß sich das ändern könne, weil ein Steigen der inneren Preise über Weltmarkthöhe keineswegs ausgeschlossen sei. Dann würden auch Goldlöhne nicht mehr angepaßt sein. Gegen den Teuerungsinde spricht zunächst seine Unzuverlässigkeit, die mangelhaften Methoden, die das Reichsamt für seine Ermittlungen anwendet, und die noch kürzlich von gewerkschaftlicher Seite scharf gegeißelt wurden. Der Umstand, daß für die bisherigen Lohnfestsetzungen zumeist der Teuerungsinde zur Anwendung gelangt ist, hat ja gerade die heutigen unhaltbaren Zustände verschuldet. Das wird in einem Artikel „Indexzahlen und Lohnanpassung“ in der neuesten Nummer des „Gewerkschaftlichen Nachrichtendienstes“ besonders ausführlich erörtert, worin zugleich ein Mittelweg angedeutet wird. In einer Zusammenstellung, umfassend die Zeit von Januar 1922 bis Mai 1923, wird an der Hand der Indizes der Lebenshaltung, des Großhandelspreises und des Dollars gezeigt, wie der Dollar stets als Schrittmacher vorausgeht, die Großhandelspreise ihm anfangs langsamer, später aber rascher folgen und der Lebenshaltungsinde sich der gleichen Kurve fügen. „Die Lebenshaltungsziffern spiegeln — so wird in genanntem Artikel ausgeführt — in der Regel einen zurückliegenden Preisstand wieder, während die Großhandelsziffern die künftigen Kleinhandelspreise und die Lebenshaltungskosten der nächsten Zukunft darstellen. Haben wir diese Bedeutung der Ziffern erkannt, so wird uns auch sofort klar, weshalb der Arbeitslohn, sofern er nur dem Lebenshaltungsinde angepaßt ist, der wirklichen Teuerung niemals gewachsen ist. Denn ehe der Lebenshaltungsinde berechnet und publiziert ist, vergehen Wochen, und ehe die Tarife, denen er zugrunde gelegt ist, sich am ersten Lohnzahlungstag auswirken, vergehen wiederum Tage und Wochen, und inzwischen haben sich die Großhandelspreise schon im Kleinhandel ausgemirkt. Sinter den Großhandelspreisen aber steht der Dollarkurs, der wieder treibend wirkt. Man kann die Lebenshaltungsziffern wöchentlich, statt wie bisher monatlich aufnehmen und veröffentlichen, man kann den Zeitraum zwischen Aufnahme und Veröffentlichung

auf wenige Tage zusammenpressen, die Spannung zwischen der Teuerung von vorgestern, die dem Lebenshaltungsinde entspricht, und der Teuerung von übermorgen, die sich im Großhandelsinde ausdrückt und ankündigt, wird dadurch nicht ausgeglichen. Das kann nur geschehen, wenn man die Löhne nicht mehr allein nach dem Lebenshaltungsinde berechnet, sondern als Teuerungszahl die der kommenden Teuerung berücksichtigt. Das tut die Industrie, indem sie sich auf die Goldrechnung eingestellt hat, das tut auch der Großhandel, der sich der Goldrechnung stark annähert, und das muß auch der Arbeitnehmer tun, indem er seinen Tariflohn ebenfalls der wirklichen Teuerung angepaßt.“

In einer weiteren Zusammenstellung wird an der Hand der Löhne mehrere Berliner Arbeitergruppen gezeigt, wie diese Löhne ausnahmslos hinter dem Lebenshaltungsinde, teils ganz erheblich, zurückgeblieben sind. Dabei stellt der Lebenshaltungsinde, wie mit Recht hervorgehoben wird, eine vergangene Teuerung dar, die durch die sich auswirkenden Großhandelsindexziffern längst überholt war, als jene Löhne gezahlt wurden. Die wirkliche Teuerung lag in der Mitte zwischen der Lebenshaltungs- und der Großhandelsindexhöhe, an diese mußten die Löhne heran, wenn sie das Gleichgewicht mit der Teuerung wiederherstellen sollten.

Diese Schlussfolgerung ist richtig. Der Großhandelsindex, der dem Valutainde erfahrungsgemäß viel schneller zu folgen vermag, zeigt die Höhe der Teuerung viel zeitiger an als der Lebenshaltungsinde. Durch eine Verbindung beider, wodurch gleichzeitig die notwendigen Beziehungen zu dem Valutainde hergestellt wären, wäre am Ende eine brauchbare Maßziffer für die Anpassung von Löhnen und Gehältern an die Geldentwertung zu errechnen. Allein eine derartige Maßziffer ist nur erst ein Teil dessen, was gebraucht wird; das Entscheidende ist der Grundlohn, zu dem die Maßziffer in rechnerische Beziehungen treten soll. Den Grundlohn aber festzustellen, wird wohl zu allermeist Aufgabe jeder Gewerkschaft für sich sein müssen, wie das auch ganz logisch und folgerichtig die vor einigen Tagen veröffentlichten Richtlinien des Afa-Bundes bestimmen. Die Gründe dafür sind in unserm Spitzenartikel in der vorigen Nummer dargelegt worden. Für die reale Höhe des Goldlohnes oder des Indexlohnes ist mithin die Höhe des Grundlohnes entscheidend; um diesen aber wird nötigenfalls mit allen gewerkschaftlichen Mitteln gestritten werden müssen, wenn auf friedlichem Wege eine Verständigung darüber mit den Unternehmern nicht möglich ist. Insofern also handelt es sich in Gold- oder Indexlöhnen keineswegs um eine Stabilisierung der heutigen Löhne oder um ein Ende gewerkschaftlicher Lohnbewegungen; um die Löhne auf einen möglichst hohen, der Geldentwertung am nächsten kommenden Stand zu bringen, bedarf es vielmehr der geschlossenen Einsätze der gewerkschaftlichen Kraft, sehr wahrscheinlich auch harter und schwieriger Kämpfe.

Auf die zahlreichen Anträge aus Verbandszahlstellen an den Zentralvorstand unseres Verbandes, worin gleichfalls Anpassung der Löhne an die Geldentwertung usw. gefordert wird, sei an dieser Stelle mitgeteilt, daß die am Reichsstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Arbeiterverbände bei den Arbeitgeberorganisationen bereits schriftlich um Verhandlungen nachgesucht haben.

Unterliegt die tarifliche Werkzeugentschädigung dem Steuerabzug?

Ueber diese für unsere Kameraden sehr wichtige Frage war eine einheitliche Stellung bei den Finanzämtern bisher nicht zu erzielen. Das Landesfinanzamt Dresden hatte bereits in einer Zuschrift am 17. Oktober 1922 an unsere Zahlstelle Dresden (siehe „Zimmerer“ Nr. 44, 1922) die „tariflich vereinbarte Werkzeugentschädigung als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung gemäß § 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes“ erklärt. Andere Finanzämter nehmen auch heute noch einen entgegengesetzten Standpunkt ein, was zur Folge hat, daß unsere Kameraden in ihrem Einkommen nicht unwesentlich geschädigt werden. Die unterschiedliche Behandlung der Werkzeugentschädigung

beim Steuerabzug veranlaßte den Zentralvorstand unseres Verbandes zu einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium im Januar dieses Jahres. Gefordert wurde eine Anweisung an alle Finanzämter, die tarifliche Werkzeugentschädigung als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zu behandeln. Eine Antwort ist auf diese Eingabe bis heute nicht eingegangen. Aus Marienburg wurde mitgeteilt, daß das zuständige Finanzamt seine frühere Stellung in dem von uns gewünschten Sinne geändert habe. Das Finanzamt Elbing, das durch eine Zuschrift vom 3. Februar 1923 an unsere Zahlstelle die tarifliche Werkzeugentschädigung als steuerfrei bezeichnet hatte, hat diese Stellungnahme durch Schreiben vom 19. März widerrufen, wobei es sich auf „inzwischen erlassene gesetzliche Vorschriften“ berief. Um der von unserm Verbande gestellten Forderung größeren Nachdruck zu geben, wurde dem Reichsfinanzminister durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nachstehende Eingabe unterbreitet:

Berlin, den 12. April 1923.

An das Reichsfinanzministerium, Berlin W 66.
Betreffend Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand des uns angeschlossenen Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands (Sitz Hamburg) beantragte durch Schreiben vom 9. Januar 1923 an das Reichsfinanzamt die steuerliche Befreiung der Werkzeugzulagen, die nach dem geltenden Reichslohntarifvertrag den Zimmerern gezahlt werden. Eine Antwort beziehungsweise Entscheidung ist in der Angelegenheit bis dato nicht erteilt, so daß wir nunmehr gebeten wurden, die weitere Verfolgung der Angelegenheit zu übernehmen.

Diese Werkzeugzulagen sind gemäß § 34 Absatz 3 zweifellos Dienstaufwandsentschädigungen und diese übersteigen in diesem Fall bei weitem den Betrag, der nach der tariflichen Regelung in den verschiedenen Bezirken in unterschiedlicher Höhe gezahlt wird. Die Aufwendungen für die erforderlichen Werkzeuge betragen nach den Feststellungen im Monat März dieses Jahres 506 800 M. (siehe Aufstellung) und für diese Aufwendungen wird ein Entgelt in Höhe von 17 M. pro Arbeitsstunde (in Elbing) gegeben. Durch die steuerliche Belastung wird diese Bezahlung wesentlich herabgemindert.

Einige Finanzämter haben bis vor kurzer Zeit die Steuerfreiheit der Zuschläge anerkannt und erst in neuerer Zeit, bei Berufungen an diese, der entgegengesetzte Standpunkt bekanntgemacht, weil angeblich in der Zwischenzeit gesetzliche Vorschriften ergangen sind, die eine Änderung des früheren Standpunktes erfordern. Diese gesetzliche Neuregelung ist uns nicht bekanntgeworden; sollte sie wirklich veranlaßt sein, so steht dieselbe in Widerspruch zum § 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes.

Würden zum Beispiel die Betriebsunternehmer im Zimmerergewerbe für die Haltung der Werkzeuge zu sorgen verpflichtet sein, dann fielen die dazu erforderlichen Beträge bestimmt nicht unter die Steuerpflicht, da nun aber die Arbeitnehmer die Werkzeuge stellen müssen, wird eine besondere Steuer erhoben.

Dieser Zustand ist zweifellos unhaltbar und führt lezten Endes dazu, daß die notwendigen, sehr teuren Werkzeuge nur auf Kosten der Lebenshaltung dieser Berufsgruppe beschafft werden können.

Wir ersuchen, die Finanzämter anzuweisen, damit die tariflich vereinbarten Werkzeugzulagen als Aufwandsentschädigung und damit als steuerfrei für das Reichsgebiet erklärt werden.

Wir sehen einer baldigen Aeußerung entgegen.
(Unterschrift.)

Bei Ueberreichung dieser Eingabe wurde dem Vertreter des ADGB eine vorläufige Auskunft erteilt, die nicht auf eine Änderung in der bisherigen Auslegung des § 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes schließen läßt. Es wurde hingewiesen auf einen Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. Juli 1922 (III E 5318), der sich in der Hauptsache mit der Steuerpflicht der Heimarbeiterzuschläge beschäftigt und in dem gleichzeitig dieselbe Anweisung auch für Werkzeugzulagen gegeben ist. Ihm wurde beschleunigte Behandlung der Eingabe und schriftlicher Bescheid zugesichert. Trotzdem ist bis heute nichts über die Erledigung bekanntgeworden.

Inzwischen berichtete unsere Zahlstelle Jena über den Verlauf der eingeleiteten Maßnahmen um die Steuerfreiheit der Werkzeugentschädigung. Das Landesfinanzamt Thüringen hatte eine Eingabe der Zahlstelle vom 19. November 1922 am 24. November nachfolgend beantwortet:

An den Zentralverband der Zimmerer, Zahlstelle Jena.

Die Frage, ob Werkzeugzulagen ein Teil des Arbeitslohnes sind, und somit dem Lohnabzug unterliegen, kann von hier aus nicht beantwortet werden, sondern muß der Beurteilung im Einzelfall überlassen

bleiben. Ohne der Entscheidung der Rechtsmittelbehörden vorgreifen zu wollen, kann jedoch gesagt werden: Werkzeugzulagen sind Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 Reichseinkommensteuergesetz, fallen also nicht unter den Arbeitslohn und sind demgemäß auch bei der Feststellung des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrages nach § 46 Absatz 5 Reichseinkommensteuergesetz außer acht zu lassen, wenn 1. eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist, daß die Zulage zur Bestreitung des durch den Dienst notwendig gewordenen Aufwandes für Werkzeuge gewährt wird, und wenn 2. die gewährte Zulage das erforderliche Maß nicht übersteigt. Insofern das erforderliche Maß überschritten wird, ist die Zulage reines Arbeitslohn und unterliegt als solches auch dem Lohnabzug. Unter „erforderlich“ wird hier nicht der tatsächlich aufgewendete Betrag, sondern ohne Rücksicht auf tatsächlich gemachte Ausgaben der für erforderlich zu erachtende Aufwand verstanden. Im übrigen sind Werkzeugzulagen durch die im § 46 Absatz 2 Reichseinkommensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen des Lohnabzuges angefallen. Der überfandte Tarifvertrag folgt anbei zurück.

Die unter Berufung auf das vorstehende Schreiben an das Finanzamt Jena gerichtete Eingabe der Zahlstelle wurde abschlägig beschieden und in jedem Einzelfalle Nachweis der über die festgesetzten Werbungskosten hinaus gemachten Aufwendungen verlangt. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde beim Landesfinanzamt wurde durch Schreiben vom 9. April 1923 wie folgt erledigt:

Auf Grund der dortigen Beschwerde vom 31. Januar 1923 ist das Finanzamt Jena dahin verständigt worden, daß die im § 5 Absatz 3 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vorgesehene und in Jena in Höhe von 1 1/2 % des Lohnes eingeführte Werkzeugzulage der Zimmerleute als Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 34 des Einkommensteuergesetzes für den Lohnabzug anzusehen ist, weil dies bereits mit Verfügung des Landesfinanzamts Thüringen vom 24. November 1922 — I. A. 10 350 — grundsätzlich anerkannt worden war. Sofern eine Veranlagung zu erfolgen hat, haben über die Anerkennung der Aufwandsentschädigung bei der Veranlagung die Steuerausweise und das Finanzgericht zu befinden, deren Entscheidung das Landesfinanzamt nicht vorgreifen darf.

Nunmehr bequeme sich endlich auch das Finanzamt Jena dazu, die Entscheidung des Landesfinanzamts anzuerkennen. Es wurde unsern Kameraden die Zusage gegeben, daß die Unternehmer hiervon in Kenntnis gesetzt werden sollten. Nachdem die Zahlstellenleitung nochmals persönlich beim Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes in Jena vorstellig geworden war, ging endlich am 12. Mai nachfolgendes Schreiben ein:

Betreffs Werkzeugzulage teile ich Ihnen mit, daß wir vom Finanzamt Anweisung erhalten haben, den Betrag steuerfrei zu lassen. Den Mitgliedern unseres Ortsverbandes habe ich in der Sitzung vom 5. Mai dieses Jahres davon Kenntnis gegeben und nehme an, daß dieselben dementsprechend verfahren.

Aus vorstehendem ergibt sich die Notwendigkeit, daß endlich der Reichsfinanzminister durch eine klare und bestimmte Anweisung an alle Finanzämter dem bisherigen Unrecht ein Ende macht.

Der neue Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Eine Neuregelung des Steuerabzuges tritt am 1. Juli in Kraft. Danach ermäßigt sich der Betrag der Lohnsteuer von 10 % des Arbeitslohnes wie folgt:

- für den Steuerpflichtigen und (in gleicher Höhe) für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau:
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um je 6000 M monatlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um je 1440 M wöchentlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um je 240 M täglich;
- für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind oder mittellose Angehörigen:
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 40 000 M monatlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 9600 M wöchentlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 1600 M täglich;
- zur Abgeltung der Werbungskosten:
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate um 50 000 M monatlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen um 12 000 M wöchentlich;
 - im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage um 2000 M täglich.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Bezugspreiserhöhung für den „Jung-Zimmermann“.

Für die Lehrlinge wird der „Jung-Zimmermann“ auch weiterhin kostenlos geliefert. Für alle übrigen Bezugsnehmer tritt infolge erheblicher Verteuerung des „Jung-Zimmermann“ mit Beginn des dritten Quartals eine Erhöhung des Bezugspreises ein. Der Preis für das Einzel Exemplar beträgt für die Monate Juli, August und September 50 M. Die Beträge sind von den Zahlstellen einzuziehen und am Schlusse jeden Quartals mit der Hauptkasse zu verrechnen. Maßgebend für die Anzahl der Freie Exemplare sind die auf den monatlichen Feststellungsarten enthaltenen Angaben über die Zahl der Lehrlinge, zuzüglich eines Exemplars für die Zahlstelle. Für alle darüber hinaus von den Zahlstellen bezogenen Exemplare wird obengenannter Betrag berechnet.

Preiserhöhung für Anzeigen im „Zimmerer“.

Die fortgesetzt steigenden Herstellungskosten des „Zimmerer“ zwingen zu einer Erhöhung der Anzeigenpreise. Künftig werden für Versammlungsanzeigen 200 M und für alle sonstigen Anzeigen 500 M pro Zeile berechnet. Letzterer Satz gilt auch für die Sterbetafel. Ausgaben für Porto und sonstige Unkosten werden besonders angerechnet.

Neue Beitragsklassen.

Im letzten „Zimmerer“ wurden neue Beitragsklassen, von 139 bis 144, bekanntgegeben. Durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, abermals 6 weitere Beitragsklassen einzurichten. Auch die Staffelung zwischen den einzelnen Beitragsklassen ist einer Änderung unterzogen worden, sie beträgt von der 144. zur 145. Klasse 600 M, in den weiteren Klassen 800 M.

Beitragsklasse	Stundenlohn	Gesamtbeitrag	Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse	Erwerbslosenbeitrag
145	7001 bis 7600	7200	5400	1800	1100
146	7601 „ 8400	8000	6000	2000	1200
147	8401 „ 9200	8800	6600	2200	1300
148	9201 „ 10000	9600	7200	2400	1400
149	10001 „ 10800	10400	7800	2600	1600
150	10801 „ 11600	11200	8400	2800	1700

Aufhebung von Beitragsklassen.

Unsere Satzungen bestimmen, daß in der Regel nur 12 Beitragsklassen bestehen sollen. Das ist jedoch nicht durchzuführen, da in einer großen Anzahl von Zahlstellen die Löhne noch nicht die Höhe der letzten Beitragsklassen (139. bis 150.) erreicht haben.

Von der 27. Beitragswoche an (1. bis 7. Juli) werden die Beitragsklassen 73 bis einschließlich 98 außer Geltung gesetzt.

Für Lehrlinge dürfen nur noch Marken von der 61. Klasse an aufwärts verwendet werden. Alle in den Zahlstellen noch vorhandenen Lehrlingsmarken (§ 6 Biffer 6 der Satzungen) sowie Beitragsmarken bis zur 60. Klasse müssen mit der Abrechnung für das zweite Quartal 1923 an die Zentralkasse eingesandt werden.

Die Zahlstellenleiter haben darauf zu achten, daß für die Zukunft auf der Empfangsbefähigungsarte nur die Beitragsklasse angegeben wird, ohne Angabe der Beitragshöhe.

Unsere statistischen Feststellungen.

Die Karte für den 30. Juni ist fällig, sie ist sofort einzusenden. — Die wiederholten Aufforderungen im „Zimmerer“ haben es nicht vermocht, alle Zahlstellen zur pünktlichen und regelmäßigen Einbringung der Karten zu bewegen. Einige Zahlstellen senden Karten überhaupt nicht ein, andere nur mit längerer Unterbrechung. Die regelmäßige Befanntgabe solcher Zahlstellen, die ihre Karten nicht einsandten, soll bewirken, daß auch die Mitglieder auf die Unterlassung aufmerksam werden und die Zahlstellenvorstände energisch auf ihre Pflicht hinweisen.

Die neuen Postgebühren.

Vom 1. Juli an gelten folgende Portosätze: Postkarten im Ortsverkehr 60 M, im Fernverkehr 120 M.

Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 120 M, über 20 bis 100 g 180 M, über 100 bis 250 g 300 M, und über 250 bis 500 g 360 M; im Fernverkehr bis 20 g 300 M, über 20 bis 100 g 360 M, über 100 bis 250 g 450 M und über 250 bis 500 g 540 M.

Drucksachen bis 25 g 60 M, über 25 bis 50 g 120 M, über 50 bis 100 g 180 M, über 100 bis 250 g 300 M, über 250 bis 500 g 360 M, von über 500 bis 1000 g 450 M und über 1 kg bis 2 kg (nur für einzeln verpackte ungeteilte Druckbände zulässig) 600 M.

Geschäftspapiere bis 250 g 300 M, die übrigen Portosätze für Geschäftspapiere wie bei Drucksachen.

Päckchen bis 1 kg 600 M.

Pakete bis 8 kg in Zone I 800 M, in Zone II 1600 M, in Zone III 1600 M, über 8 bis 5 kg in Zone I 1200 M, in Zone II 2400 M, in Zone III 2400 M, entsprechend auch die nächsten Einheiten. Pakete von 19 bis 20 kg in Zone I 5200 M, in Zone II 10400, in Zone III 15600 M.

Zeitungs Pakete bis 5 kg in Zone I 600 M, in Zone II 1200 M, in Zone III 1200 M.

Postanweisungen bis 5000 M. 200 M Porto, über 5000 bis 10 000 M. 400 M, über 10 000 bis 50 000 M. 800 M, über 50 000 bis 100 000 M. 1200 M und für je weitere 100 000 M oder einen Teil dieser Summe je 600 M mehr.

Postschekengebühren für eine bare Einzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 5000 M. 50 M, von mehr als 5000 bis 10 000 M. 100 M, von mehr als 10 000 bis 50 000 M. 200 M, von mehr als 50 000 bis 100 000 M. 300 M, von mehr als 100 000 bis 1 000 000 M. 1200 M, von mehr als 1 Million bis 2 Millionen Mark 1500 M. und von mehr als 2 Millionen Mark bis unbeschränkt 2000 M. — Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle 800 M für eine Zahlkarte, erhoben.

Un Telegraphengebühren wird erhoben für das Ferntelegramm eine Grundlage von 400 M und eine Wortgebühr von 200 M, für ein Ortstelegramm eine Grundgebühr von 200 M und eine Wortgebühr von 100 M, für Pressetelegramme eine Grundgebühr von 200 M und eine Wortgebühr von 100 M.

Die Einschreibgebühr beträgt 300 M. Die Zahlstellenfunktionäre werden um genaueste Beachtung der neuen Portosätze ersucht, damit Strafpporto vermieden wird. Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 8 (Provinz Sachsen und Anhalt).

Infolge der hohen Baustoffpreise ruhte die private Bautätigkeit trotz Wohnungsmangels in den Städten fast vollständig. Bau- und Siedlungsgenossenschaften konnten den Wohnungsbedarf nicht decken, weil infolge der Geldentwertung das Betriebskapital nicht ausreichte, eine regere Bautätigkeit zu entfalten. Bauzuschüsse aus Mitteln des Reiches, Staates und der Gemeinden konnten nicht in ausreichendem Maße gewährt werden. Auf dem platten Lande zeigte sich das Gegenteil. Die enormen Gewinne der Landwirte wurden nicht auf Banken, sondern in festen Werten angelegt, wozu durch Erweiterung der Wirtschaftsgebäude, Neubau von Wohngebäuden und Vornahme der während des Krieges zurückgestellten Reparaturen reichlich Gelegenheit geboten war. Im allgemeinen war die Bautätigkeit ziemlich rege. Die Herstellung größerer Industriebauten, Aufbau der Mitteldeutschen Ausstellung und der Bau der Südbahn in Magdeburg boten unsern Kameraden gute Arbeitsgelegenheit, die zum Schluß des Jahres aber etwas abflaute. Nach langwierigen Verhandlungen konnte am 14. September der bezirkliche Lohn- und Arbeitstarif für den Bereich des Bezirksarbeitgeberverbandes Sachsen und Anhalt unterzeichnet werden. Wenn wir auch nicht Befürworter dieser Tarifform sind, so muß doch festgestellt werden, daß infolge des Abschlusses im Tarifgebiete nur noch 4 Lohnklassen Geltung haben, während vormals 39 verschiedene Löhne gezahlt wurden. Ferner sind Werkzeugentschädigung, Auslösung und Lehrlingsentschädigung tariflich festgelegt, nur werden die Vereinbarungen von den Unternehmern mitunter nicht innegehalten. Die Werkzeugzulage war für Zimmerer auf 1 1/2 % des tariflichen Stundenlohnes festgesetzt. Einer bei den Verhandlungen getroffenen Vereinbarung für Magdeburg, wo die Zimmerer nur das Bundgeschirr stellen, die Werkzeugzulage auf 1 % festzusetzen, wurde von den Unternehmern die Aufnahme in den Vertrag verweigert. Unsererseits lag kein Grund vor, hieran den Tarifabschluß scheitern zu lassen, da in Magdeburg die Werkzeugzulage schon gezahlt wurde. Nachträglich ist der Vereinbarung ohne Mitwirkung eines Vertreters der Zimmerer eine andere Fassung gegeben worden. Erst nachdem das Tarifamt entschieden hatte, daß, wo das in der Zukunft zum Verträge aufgeführte Werkzeug von dem Zimmerer gestellt und nicht von dem Unternehmer geliefert wird, 1 1/2 % Entschädigung zu zahlen seien, ist vom Arbeitgeberverband dementsprechende Anweisung gegeben worden. Trotzdem mußte die Durchführung in verschiedenen Fällen auf dem Klagewege erzwungen werden. Den größten Widerstand findet die Durchführung der vereinbarten Lehrlingslöhne bei dem Unternehmertum. Besonders sind es die Innungsmeister (gleichzeitig Mitglieder des Arbeitgeberverbandes), die dagegen Sturm laufen. Einige haben sogar Lehrlinge, deren Väster sich weigerten, einen die tariflichen Bestimmungen über Lehrlingsentschädigung ausschaltenden Nebers zu unterschreiben, entlassen. Trotzdem das Tarifamt halbe entschädigen hat, daß die tariflich vereinbarte Lehrlingsentschädigung zu zahlen ist, zahlt selbst der Vorsitzende des Bezirksarbeitgeberverbandes für seinen Lehrlingen nicht. Auch von der Bezirksleitung des Braunschweigischen Landesarbeitgeberverbandes, dem die Unternehmer mehrerer Zahlstellen des Gaus angehören, wird der Durchführung des Vertrages Schwierigkeiten bereitet. Anstatt zweier Entscheidungen des Tarifamtes Braunschweig, laut denen den Lehrlingen die im Verträge festgelegte Entschädigung zu zahlen ist, teilte der Arbeitgeberverband seinen Mitgliedern eine gegenteilige Entscheidung des Schlichtungsausschusses Braunschweig gegen einen nichtorganisierten Unternehmer mit. Der Spitzenlohn im Gau stieg von 12 M am Anfang auf 318 M am Schlusse des Jahres. Die Tarif- und Lohnverhandlungen, noch mehr aber die Durchführung der gefällten Schiedssprüche beziehungsweise Vereinbarungen nahmen die Zeit der Gauleitung stark in Anspruch. Trotzdem war es möglich 5 neue Zahlstellen in Aderstedt, Beckendorf, Croppenstedt, Eimersleben und Jagna zu gründen, wodurch dem Verbands 69 neue Mitglieder zugeführt wurden. In Gartow, Kreis Büchow, gewannen wir 64 neue Mitglieder, die der Zahlstelle Büchow angegliedert sind. Der Gau zählte am Anfang des Jahres 62 Zahlstellen mit 8795 Mitgliedern, am Schlusse 67 Zahlstellen mit 4507 Mitgliedern, somit ist eine Gesamtzunahme von 712 Mitgliedern zu verzeichnen. In einigen Zahlstellen ist eine geringe Abnahme der Mitgliederzahl eingetreten, die zum Teil auf eine geringere Bautätigkeit als im Vorjahre, zum Teil auch auf die Agitation der Industriebünde zurückzuführen ist.

Gau 9 (Westfachsen).

Die Bautätigkeit war das ganze Jahr hindurch eine gute. Vornehmlich wurden Industriebauten aufgeführt, auch eine größere Anzahl von Wankgebäuden. Daneben sind auch zahlreiche Siedlungsbauten errichtet worden. Infolge der ungeheuren Steigerung der Baustoffpreise und der Geldknappheit wurden letztere mehrmals stillgelegt. Durch die fortschreitende Geldentwertung kamen die Zahlstellen das ganze Jahr aus den Lohnbewegungen nicht heraus. Die Lohnfragen sind bis auf wenige Ausnahmen bezirklich geregelt worden. In Frage kommen hierbei die Bezirksarbeitgeberverbände für den Freistaat Sachsen, Provinz Sachsen und für das Osterländische Gebiet. Bezirkliche Verhandlungen fanden in der Provinz Sachsen 16, im Freistaat Sachsen 19 und im Osterländischen Bezirk 28 statt. Das Bezirkslohnamt mußte in der Provinz Sachsen in 10, im Freistaat Sachsen in 5 und im Osterländischen Bezirk in 7 Fällen einen Spruch fällen. Die Schiedssprüche wurden im Freistaat Sachsen je einmal von den Unternehmern und Arbeitern abgelehnt; in der Provinz regelmäßig von den Arbeitern angenommen, von den Unternehmern aber viermal abgelehnt. Im Osterländischen Bezirk ist den Sprüchen stets zugestimmt worden. Durch das Eingreifen des Demobilisierungskommissars wurde im Freistaat Sachsen wie in der Provinz oftmals der Kampf in letzter Stunde vermieden. Auf Grund des neuen Reichstarifvertrages sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen bis auf das Gebiet Wank-

heim - Hirschberg - Lobenstein tariflich geregelt, es bestehen 6 Bezirksverträge. In Hirschberg besteht ein besonderer Vertrag, das ist auf das Bestehen einer großen Fabrik mit gut funktionierendem Regiebaubetrieb zurückzuführen, wo die größte Anzahl der Zimmerer und Maurer beschäftigt wird. Am Jahresende betrug der Stundenlohn in Hirschberg 318 M. Die übrigen Unternehmer sind von dem Großbetrieb abhängig und gehalten, den Lohn zu zahlen. Die Unternehmer in Blantenstein und Lobenstein haben sich bisher beharrlich geweigert, einen neuen Vertrag mit uns zu tätigen, sie zahlen den Lohn, der für die übrigen Nachbargemeinde in Frage kommt. Ob mit dem Abschluß von Bezirksstarifverträgen das richtige getroffen worden ist, muß die Zukunft lehren. Die Unternehmer sind durchgängig für Bezirksstarifverträge, auch in der Arbeiterschaft gab es solche Strömungen. Uebersehen wurde dabei meistens, daß Bezirksverträge nur für solche Bezirke geeignet sind, die ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bilden. Der für die Provinz Sachsen abgeschlossene Bezirksvertrag entspricht nicht diesen Anforderungen. Hier fallen hochindustrielle mit rein landwirtschaftlichen Bezirken zusammen unter den Vertrag. Mit Ausnahme eines Vertrages sind in allen Verträgen die Löhne nach Lohnklassen gestaffelt. Im Freistaat Sachsen ist ein Einheitslohn festgelegt worden, nur die Großstädte erhalten einen besonderen Zuschlag.

Die im neuen Reichstarifvertrag vorgesehene Regelung der Lehrlingsentschädigung ist in allen Verträgen erfolgt. Im großen und ganzen richten sich die Unternehmer nach diesen Abmachungen. Eine Ausnahme machen jedoch die Unternehmer der Provinz Sachsen. Selbst nachdem sämtliche Instanzen in Bewegung gesetzt sind, gibt es in diesem Bezirk noch Unternehmer, die die vertraglichen Löhne nicht zahlen. Die Unternehmer haben an die Eltern der Lehrlinge das Ansehen gestellt, die Zustimmung zu geben, daß die tariflich festgesetzten Lehrlingslöhne für sie nicht in Frage kommen, und gebroht, falls diese Zustimmung nicht gegeben werde, das Lehrverhältnis als gekündigt zu betrachten. Derartige Entlassungen sind bereits erfolgt, und wegen Fortsetzung des Lehrverhältnisses sind im Gange.

Streiks haben 19 stattgefunden, davon 5 in der Provinz Sachsen. Ferner ist es in Weida und Jena/roda zum Streit gekommen und im Freistaat Sachsen in Chemnitz, Leipzig, Plauen, Burgstädt, Limbach, Flöha, Gainschen, Annaberg, Colditz, Oederan, Lengsfeld, Falkenstein und Klingenthal. Sämtliche Bewegungen wurden mit Erfolg für die Arbeiterschaft beigelegt. Zu erwähnen ist noch ein Streit der Poliere in Halle. Dieser wurde vom Polierbund injiziert. Der Streit selbst hat nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt, aber den Beweis erbracht, daß die Lohnfrage für Poliere nur gemeinsam mit den Gesellenorganisationen mit Erfolg geregelt werden kann. Im Freistaat Sachsen wurde durch die Haltung der Gesellenorganisationen die bereits ausgesprochene Kündigung des Vertrages mit dem Polierbund sowie die Lohnkürzung von den Unternehmern zurückgezogen. Eine im Kohlenrevier Altenburg-Dorna-Menselwitz-Beitz-Hohenmölsen eingeleitete Bewegung, den Tariflohn auch für die im Bergbau beschäftigten Zimmerer durchzusetzen, zeitigte nicht den gewünschten Erfolg.

Der Spitzenlohn im Baugewerbe betrug am Jahreschlusse 1922 im Wirtschaftsgebiet Neustadt 270 M., im Wirtschaftsgebiet Cera-Altenburg 300 M., in der Provinz Sachsen 318 M., im Freistaat Sachsen ohne den Großstadtszuschlag 430 M., der Wochenlohn für Poliere im Freistaat Sachsen 24 132 M., in den Großstädten 24 592 M.

In Wort und Schrift ist zur regeren Agitation aufgefordert worden. Insgesamt haben im Jahre 1922 96 Agitationsversammlungen stattgefunden. Am Ende des Jahres bestanden 7 Polier- und 15 Lehrlingsgruppen. Der Bau hatte auf Grund der monatlichen Zahlungen in 69 Bahnhallen 14 502 Mitglieder, davon waren 2142 Lehrlinge. Das ist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 1 Bahnhalle und 2142 Mitgliedern, davon sind 803 Lehrlinge.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Iserlohn-Plattenberg, Lörrach und Schopfheim.

Gesperret ist in Amtzig b. Guben das Geschäft von Kipke, in Köln a. Rh. das Geschäft von Riese & Co.

Erfolgreiche Erledigung des Streiks in Danzig-Land. Der Kampf in Danzig-Land ist am 17. Juni beendet worden. Mit dem Unternehmern wurde eine Verständigung erzielt, dahingehend, daß der Lohn jeweilig 8 % weniger als der Lohn in der Stadt Danzig beträgt. In Danzig beträgt der Stundenlohn vom 27. Juni an 5400 M. die Stunde.

Erfolgreicher Streit in Lehe-Greifemünde. Die bezirklichen Verhandlungen am 11. Juni hatten eine Lohnsteigerung von 70 % ergeben. Sie wurde abgelehnt. Zur Erzwingung eines besseren Resultates wurde auf einigen Plätzen die Arbeit niedergelegt. Am 18. Juni fanden weitere bezirkliche Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, daß für die laufende Woche der Lohn von 4380 auf 4950 M. und vom 21. Juni an auf 5447 M. die Stunde erhöht wird. Die Arbeit ist nach fünfzügiger Dauer des Streiks am 21. Juni wieder aufgenommen worden.

Beendigung der Differenzen in Chemnitz. Nachdem die Aussperrung aufgehoben war, wurden die Mitglieder des Verbandes der ausgeschlossenen Bauarbeiter nicht oder nur teilweise eingestellt, weil sie die gesperrten Betriebe nicht freizulegen, einigte man sich dahin, sich einem erneuten Schiedsspruch zu unterwerfen. Nach diesem Spruch erhalten im Bereiche des Chemnitzer Arbeitgeberverbandes auch die Zimmerer 8 % mehr an Lohn als für die Großstädte bei den bezirklichen Verhandlungen festgelegt wird. Von Anfang des kommenden Jahres bis zum Tarifablauf gibt es 2 % mehr. Der Lohn beträgt somit vom 14. Juni an 4428 M. die Stunde.

Neuregelung des Lohnes für Groß-Berlin. Der am 2. Juni vereinbarte Lohn war infolge der eingetretenen Teuerung nicht haltbar. Demzufolge haben die Parteien vom 14. Juni an einen Lohn von 5500 M. und vom 21. Juni an einen solchen von 7300 M., außerdem 1 1/2 % Geschirrgeld pro Stunde vereinbart.

Bezirkliche Lohnregelung für die Provinz Brandenburg. Für die Provinz Brandenburg waren die Spitzenlöhne vom 6. Juni an auf 2650 M. und vom 16. Juni an auf 3000 M. festgesetzt. Infolge der großen Teuerung sind vom 23. Juni an neue Löhne vereinbart worden. Der Spitzenlohn wurde auf 6000 M. festgesetzt. Neue Verhandlungen finden am 30. Juni statt.

Bezirkliche Regelung der Löhne für die Provinz Schlesien. Anfang Juni erfolgte eine Erhöhung des Lohnes um 35 % auf die Maßlöhne; sie wurde am 14. Juni auf 45 % erhöht. Die gewaltige Preissteigerung für alle Bedarfsartikel zwang zu neuen Lohnverhandlungen. Für die letzte Hälfte des Monats Juni wurden weitere 90 % zu dem Lohn zugestanden. Dadurch erhöhten sich die Spitzenlöhne auf 4678 M. Die Verhandlungen zur Schaffung eines Bezirksvertrages haben bis jetzt noch kein Resultat gezeitigt. Die Schwierigkeiten ergeben sich dadurch, weil eine große Anzahl Unternehmer nicht dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angehört, sondern anders oder nicht organisiert ist.

Neuregelung der Löhne für Hessen- und Hessen-Nassau. In Verhandlungen am 22. Juni wurde eine neue Vereinbarung getroffen. Danach betragen die Löhne vom 21. Juni an im südlichen Vertragsgebiet in den 4 Lohnklassen 7700, 7240, 6780 und 6310 M., im nördlichen Vertragsgebiet 6930, 6510, 6100 und 5680 M., für Sieben-Wehlar 6880 und 6440 M. Vom 28. Juni an betragen die Löhne im südlichen Vertragsgebiet 8500, 7990, 7480 und 6870 M., im nördlichen Vertragsgebiet 7650, 7190, 6780 und 6270 M., für Sieben-Wehlar 7600 und 7110 M. Die Zuschläge sowie die Lehrlingslöhne haben ebenfalls eine entsprechende Erhöhung erfahren.

Erfolgreiche Verhandlungen für Deutsch-Krone. Für den Kreis Deutsch-Krone besteht die Absicht, auf der Grundlage des Reichstarifvertrages einen Tarifvertrag abzuschließen. Bei den letzten Verhandlungen konnte diese Absicht noch nicht endgültig verwirklicht werden. Die Verhandlungen werden fortgesetzt. Der Stundenlohn ist für die Zeit vom 9. Juni an für 14 Tage für Deutsch-Krone auf 2444 M., für Jastrow, Tülz, Schloppe und Märkisch-Friedland auf 2340 M. festgesetzt worden. Das Werkzeuggeld beträgt 15 M. die Stunde.

Berichte aus den Bahnhallen.

Bamberg. Am 7. Juni fand eine allgemeine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung lautete: "Wiederaufnahme der Arbeit oder Weiterführung des Streiks." Sämtliche Mitglieder von Bamberg und Umgegend waren erschienen. Der Vorsitzende gab einleitend den Schiedsspruch bekannt, der eine Lohnerrhöhung von 70 % vorsteht und legte in trefflichen Worten klar, was uns veranlassen müsse, dem Schiedsspruch zuzustimmen. Sämtliche Kameraden, die sich an der Diskussion beteiligten, waren der Ansicht, daß das Erreichte unseren Forderungen nicht entspreche. Nur mit Rücksicht auf die Tatsache, daß durch die Fortsetzung des Streiks 80 000 Arbeiter brotlos würden, nahmen wir die Arbeit wieder auf, nachdem Nürnberg und Fürth vorangegangen seien. Trotzdem würden wir nicht nachlassen, zu versuchen, unsere berechtigten Forderungen durchzusetzen. Die Abstimmung ergab 118 Stimmen für und 25 Stimmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit. Voraussetzung ist, daß keine Maßregelungen vorgenommen werden. Der Vorsitzende gab noch einige Anweisungen zur Auszahlung und richtete an alle Kameraden das Eruchen, sich jederzeit kampfbereit zu halten.

Berlin und Umgegend. Im "Zimmerer" Nr. 23 vom 9. Juni muß es im Versammlungsbericht heißen: "Unsere Kameraden sahen sich bei den Verhandlungen mit den Unternehmern gezwungen, die Forderung von 2300 M., nachdem auch diese von den übrigen Organisationsvertretern als zu hoch abgelehnt wurde, allein zu vertreten."

Am 4. Juni fand eine Bahnhallenversammlung statt. Kamerad Neuschläger berichtete von den Lohnverhandlungen am 2. Juni. Um den Verhandlungen mehr Nachdruck zu verleihen und den Unternehmern die Zustimmung der gesamten Bauarbeiter Berlins über die erbärmlichen Löhne begreiflich zu machen, hatte eine ganze Anzahl größerer Arbeitsstellen und Bauten Delegationen am Tage der Verhandlung zum Verhandlungsort geschickt. Die Unternehmer machten zunächst verdutzte Gesichter und verlangten von den Organisationsvertretern Garantie, daß die Verhandlungen nicht gestört würden; sie wurde ihnen bereitwilligst geboten. Von den anwesenden Mauern, Zimmerleuten und Bauarbeitern konnte ein großer Teil an den Verhandlungen teilnehmen. Die Arbeitervertreter begründeten mit Nachdruck die Forderung von 4000 M. pro Stunde angesichts der täglich steigenden Teuerung, und zwar müsse die Zahlung unbedingt vom 31. Mai an erfolgen. Die Unternehmer erklärten dies als unmöglich; denn sie würden bei den jeweiligen Bauwerken eine Nachforderung nicht durchsetzen können. Sie operierten ferner mit dem eben für das Baugewerbe festgesetzten Lohn von 2700 M. und boten 2800 M. pro Stunde. Weiter führten sie die Metallarbeiterlöhne an. Dies wurde von den Arbeitervertretern als Verhandlungsbaßis aufgenommen und den Unternehmern erklärt, daß dann der Lohn für qualifizierte Arbeiter mit allen sozialen Zulagen für uns in Frage käme, mit dem wir uns einverstanden erklären würden. Den Unternehmern wurde weiter begreiflich gemacht, auch von Seiten der anwesenden Delegationen, daß, wenn nicht annähernd die Forderung bewilligt würde, der Kampf unausweichlich sei. Nach mehrstündiger Verhandlung wurde folgendes Angebot gemacht: Der Lohn für Zimmerer, Maurer usw. beträgt im Groß-Berliner Lohngebiet für die Zeit vom 4. bis einschließlich 13. Juni 1923 8200 M. und für die Zeit vom 14. bis einschließlich 20. Juni 1923 8700 M.

pro Stunde. Hinzu kommt vom Tage des Inkrafttretens des neuen Oristarifvertrages vom 7. Juni 1923 an 1 1/2 % vom jeweiligen Stundenlohn als Werkzeugentschädigung. Es wurde seitens der Unternehmer eine bindende Zusage zu diesem Angebot von den Arbeitervertretern verlangt; diese wurde von unsern Vertretern abgelehnt, da erst die Zimmerleute Berlins hierzu Stellung nehmen müßten. — Vorstand, Schlichtungskommission sowie die Funktionäre empfahlen nach reiflicher Durchberatung den Delegierten die Annahme des Angebots. Nach kurzer Diskussion wurde das Angebot mit wenigen Stimmen Mehrheit angenommen. (Das Angebot ist inzwischen durch neue Verhandlungen am 19. Juni verbessert worden. Siehe unter "Anjere Lohnbewegungen". Die Red.) Kamerad Neuschläger teilte weiter mit, daß nach dem neuen Oristarif vom 7. Juni 1923 an auch die neuen Lehrlingslöhne bezahlt werden müssen, und zwar für Lehrlinge nach vollendetem 14. Lebensjahr Klasse A: im ersten Lehrhalbjahr 10 %, im zweiten 15 %, im dritten 20 %, im vierten 30 %, im fünften 40 % und im sechsten Lehrhalbjahr 50 % des jeweiligen Gesellenstundenlohnes. Für die Klasse B, das sind Lehrlinge, die nach vollendetem 16. Lebensjahr in die Lehre treten, beträgt der Lohn je 5 % mehr als in der Klasse A. Die Kameraden werden ersucht, darüber zu wachen, daß den Lehrlingen dieser Lohn gezahlt wird. Es erfolgte nunmehr der Bericht der Schiedskommission über das Jahr 1922, den der zweite Vorsitzende, Kamerad Krenz, gab. Die Schiedskommission erledigte in 16 Sitzungen 103 Beschwerden. In den meisten Fällen handelte es sich um Kameraden, die, ohne den Nachweis zu passieren, in Arbeit getreten waren und damit gegen den Beschluß der Bahnhallenversammlung verstoßen hatten. Des weiteren waren einige Kameraden wegen Ueberstunden angeklagt, und zwar darum, weil eine Notwendigkeit zur Ueberstundenleistung nicht vorlag. 5 Kameraden hatten sich wegen Ueberstunden zu verantworten. Von den 103 Anklagen wurde in 7 Fällen auf eine Rüge und Geldbuße entschieden; in 72 Fällen wurde eine Rüge, in 15 Fällen eine Verwarnung erteilt; 4 Fälle mußten wegen Beweismangels zurückgewiesen werden und 5 Fälle wurden durch Aussprache erledigt. In "Verschiedenes" wurde vom Kameraden Neuschläger erneut darauf hingewiesen, daß unter allen Umständen der Arbeitsnachweis zu respektieren ist und der Beschluß der Bahnhallen, "die Kameraden, die durch Umschauen in Arbeit treten, vor die Schiedskommission zu laden", zu Recht besteht. Die Bahnhallenversammlung stimmte erneut diesen Ausführungen zu.

Magdeburg. Am 31. Mai fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kamerad Rogge gab den Bericht von der Lohnverhandlung am 28. Mai mit der Tarifgemeinschaft der Bauarbeiter. Sämtliche Redner waren der Ansicht, daß das Lohnabkommen ungenügend sei; es wurde von der Versammlung abgelehnt. Die Baubeziehungsweise Bezirksstellungen der Bauarbeiterorganisationen beantragten bei den Unternehmern auf Grund der sprunghaften Teuerung anfangs Juni eine Abänderung des Lohnabkommens für Juni. Die Unternehmer erklärten sich hierzu bereit. Am 9. Juni wurde in Halle an der Saale nochmals verhandelt. Unsere Versammlung am 12. Juni nahm von dem Ergebnis Kenntnis; sie stimmte dem Abkommen zu, wobei betont wurde, daß auch dieser Lohn nicht der Teuerung entspreche. Neue Verhandlungen seien sofort nachzugehen. Hierzu beschäftigte die Versammlung sich mit einem Streitfall zwischen dem Polierverein Magdeburg und unserer Bahnhallen. Es wurde Bericht erstattet über eine Sitzung am 6. Juni, wo die Vorstände beider Körperschaften zusammengetreten waren, um gewisse Unstimmigkeiten zwischen einem Maurerpolier und einem unserer Kameraden, der als Platzdelegierter tätig war, zu schlichten. Es war das aber nicht möglich, da der Vorsitzende des Poliervereins recht sonderbare Ansichten vertrat. Unser Kamerad sei gewissermaßen durch eigene Schuld entlassen worden, er habe einen Maurerpolier auf das Ungehörige seines Betragens aufmerksam gemacht. Diese Entlassung kostete die betreffende Firma 80 000 M.; diese Summe erhielt unser Kamerad als Entschädigung zugesprochen. — Manche Poliere können sich noch immer nicht an die neue Zeit gewöhnen, einzelne glauben, wenn ein Platzdelegierter die winzigen Rechte, die uns das Betriebsratsgesetz bietet sowie die tariflichen Bestimmungen für seine Kameraden und sich in Anwendung bringt, sei das Diktatur. Und der Vorsitzende des Poliervereins sagte in der betreffenden Sitzung: "Diktatur lassen wir uns nicht gefallen." Zu dem Kameraden Rogge gewendet, meinte er: "Du mußt Dich befehligen, Deine Kameraden nicht so zu verheizen." — Eine sachgemäße Aufklärungsarbeit bezeichnet demnach der Vorsitzende des Poliervereins als Geheh. — Unsere Versammlung beschloß einstimmig, die bestehende Arbeitsgemeinschaft mit dem Polierverein Magdeburg für aufgelöst zu betrachten. Die Versammlung lieferte den Beweis, daß der Kampfgeist der Zimmerer noch der gleiche ist wie in früherer Zeit.

München. Am 8. Juni fand im "Kolosseum" unsere Monatsversammlung statt. Hauptfachlicher Tagesordnungspunkt war der Bericht über die Lohnverhandlungen am 5. und 6. Juni. Er wurde vom Gauleiter, Kameraden Schönamsgruber, erstattet. Seine Ausführungen über das starrköpfige Verhalten der Unternehmer wurden mit größter Entrüstung entgegengenommen. Die Unternehmer gaben wohl eine Steigerung der Lebenshaltungskosten zu, sie wollten aber von Lohnerrhöhungen nichts wissen, da diese, so begründeten sie, den Ruin des Baugewerbes herbeiführten und nur Arbeitslosigkeit im Gefolge hätten. Nach zweitägiger schwieriger Verhandlung kam schließlich ein Schiedsspruch zustande, wonach mit Wirkung vom 6. Juni der Stundenlohn für Facharbeiter in der ersten Lohnklasse 3100 M. und in Lohnklasse I a 2980 M., in Lohnklasse II 2885 M. beträgt. Das Werkzeuggeld wurde auf 20 M. pro Stunde erhöht, die Entfernungszulagen betragen bei über 4 Kilometer 300 M., über 8 Kilometer 500 M., über 12 Kilometer 700 M. und über 20 Kilometer 1100 M., bei Uebernachten 8000 M. Ferner wurde dem Schiedsspruch eine protokolllarische Erklärung beigelegt, daß, falls während der Lohnperiode größere Teuerung eintritt, neue Verhandlungen eingeleitet werden können. Die Annahme des Schiedsspruches erfolgte unter Protest. Anschließend wurden

verschiedene Mißstände auf den Baustellen in lebhafter Aussprache kritisiert.

Namslau i. Schl. Am 9. Juni fand bei Frey unsere Mitgliederversammlung statt, sie erfreute sich eines guten Besuchs. Im ersten Punkt berichtete der Gauleiter, Kamerad Schmidt, über die Verhandlungen für die Juni-Löhne. Die Verhandlungen seien sehr schwierig gewesen. Erreicht worden sei eine Zulage von 60 % auf die Malilöhne. Dadurch erhöhe sich der Stundenlohn auf 2311 M. Die Werkzeugzulage von 35 M sei noch besonders zu zahlen. Wenn die Namslauer Kameraden sich den Erfolg vergebemühten und bedächten, was sie durch ihre Interesslosigkeit an Lohn eingebüßt haben, so zeige sich, daß sie bisher ihre Verbandspflichten außerordentlich vernachlässigt haben. Längst schon hätten sich geeignete Personen für den Vorstand finden lassen müssen. Mit der Jagheit müsse in Namslau aufgeräumt werden. Poliere und Lehrlinge haben den Weg zur Organisation noch nicht gefunden. Diese müßten bald der Organisation zugeführt werden. Es sei erklärlich, wenn die Unternehmer diese Sachlage ausnützten und an unsere Kameraden das Verlangen stellten, aus der Organisation auszutreten. Es müsse ein anderer Geist ins Verbandsleben einziehen, jeder müsse nach Maßgabe seiner Kräfte mitarbeiten, dann werde der Erfolg auch nicht ausbleiben. Im weiteren wurde zur Entlohnung der Sägereiarbeiter Stellung genommen. Da deren Löhne ungenügend sind, wurde die Gauleitung beauftragt, bei den Unternehmern Schritte zur besseren Entlohnung einzuleiten. Eventuell soll bei Ausbleiben des Erfolges der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Sollte dieser versagen, dann würden Kampfmaßnahmen in Aussicht genommen. Voraussetzung dafür ist, daß alle Sägereiarbeiter Mitglieder unseres Verbandes sind. Die früheren Kassierer Krahlert und Latuschel sollen aufgefordert werden, die Gelder, die sie dem Verbandskassen unterworfen haben, zurückzahlen, andernfalls soll strafrechtliche Verfolgung beantragt werden. Zur Beihilfe für die Aussperrung in Nieder-Sachsen hat die Zahlstelle einen größeren Betrag aus der Lotokasse entnommen. Die Versammlung beschloß, daß jedes Mitglied im Monat Juni einen einmaligen Extrabehrag von 2000 M zu entrichten hat, damit die Lotokasse wieder in Ordnung gebracht wird. Die Sägereiarbeiter sind ihres niederen Lohnes wegen von diesem Extrabehrag entbunden. Die Versammlung wurde hierauf vom Vorsitzenden mit der Mahnung geschlossen, in der nächsten Versammlung recht zahlreich zu erscheinen.

Mensalz a. d. D. Nach einer vierwöchigen Aussperrung fand am 5. Juni unsere regelmäßige Monatsversammlung statt, sie war von 34 Kameraden besucht. Den Hauptpunkt der Versammlung bildete die Lohnverhandlung am 1. Juni in Sagan, von der Kamerad Reich den Bericht erstattete. Die Verhandlung wurde von den Zimmerern geführt, Vertreter der übrigen Bauberufe waren nicht erschienen. Durch das Lohnamt Breslau wurde eine Lohnaufbesserung von 35 % für den Monat Juni ausgeprochen. Die Verhandlung in Sagan ergab aber eine Erhöhung des Lohnes um 45 % und vom 15. Juni an weitere 20 %. Der Stundenlohn für Gesellen beträgt somit jetzt 2885 M einschließlich Werkzeugenschädigung. Die Polierlöhne werden auch weiterhin mit 23 % Zuschlag zum Gesellenlohn berechnet, die Lehrlingslöhne steigen prozentual mit den Gesellenlöhnen. Die Kilometergelder betragen von 6 bis 10 km 2 % des Gesellenlohnes und über 10 km zwei volle Stundenlöhne. Für Landarbeit werden 1 1/2 Stunden vergütet. Die Ferienfrage wird nach Tarif geregelt. Ueber das Platzdelegiertenwesen kam es zu einer längeren Aussprache, da nur auf einem Platze ein solcher gewählt wurde. Es wurde beschlossen, daß bis zur nächsten Versammlung auf allen Plätzen Delegierte zu wählen sind. Anschließend wurden noch einige interne Verbandsangelegenheiten geregelt.

Straubing. Die für den 9. Juni einberufene Mitgliederversammlung war leider nicht gut besucht. Manche Kameraden hatten es vorgezogen, sich zu Hause der Ruhe zu widmen, statt mitzuraten und mitzubedenken, der Notlage der Zimmerer zu steuern. Zunächst wurde der Kartellbericht entgegengenommen, der insbesondere über die Zusammenlegung der Gewerkschaften Straubings in ein gemeinsames Heim unterrichtet. Dem Plane wurde im allgemeinen zugestimmt. Scharf kritisiert wurde das Verhalten der Werkmeister während des Fabrikarbeiterstreiks, weil der größte Teil, obwohl freiorganisiert, Streikbrecherarbeit leistete. Anschließend wurde vom Vorsitzenden der neue Schiedsspruch für das bayerische Baugewerbe bekanntgegeben. Er sieht für Straubing einen Stundenlohn von 2885 M vor, nebst Erhöhung der verschiedenen Zulagen. Hierauf hielt der Gauleiter, Kamerad Promm, Nürnberg, einen interessanten Vortrag. Er schilderte insbesondere die jetzigen Verhältnisse im Reiche, legte ihre Ursachen klar und die Schwierigkeiten, die einer wirksamen Verbesserung entgegenstehen. Gang besonders erwähnte er die Kameraden, sich auch politisch zu betätigen; denn unsere Zukunft hänge im wesentlichen mit von der Zusammensetzung des Deutschen Reichstages ab. Deshalb müsse von der Arbeiterschaft alles getan werden, sich den nötigen Einfluß zu sichern. Die Ausführungen wurden mit Interesse aufgenommen. Anschließend wurde dem Schiedsspruche zugestimmt, wenn auch die Kameraden sich bewußt waren, daß mit dem Schiedsspruch ein Ausgleich der Preissteigerungen nicht voll erfolgt ist. Unter „Verschiedenes“ brachten zwei Kameraden Beschwerden vor über das Verhalten einiger Kameraden. Alles in allem, wir benötigen neuen Geist unter den Kameraden.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am Bau der Maizenwerke in Warby stürzte ein Zimmermann aus Viere ungefähr 2 m hoch ab und erlitt innere Quetschungen. Ein Arbeiter aus Glinde erlitt durch ein abstürzendes Brett eine Kopfverletzung. Beide wurden dem Krankenhause zugeführt.

Bauarbeiterlöhne und Baustoffpreise. Nach der von der „Sozialen Bauwirtschaft“ ermittelten Indeziffer betrug die Lohnsteigerung seit 1914 am 1. April 1923 das 224fache, am 1. Mai 1923 das 248fache. Die Steigerung der Baustoffpreise stellt sich zur selben Zeit auf das 6250-beziehungsweise das 6700fache. Die Aufwendungen für Löhne sowohl wie für Baustoffe sind berechnet für eine Wohnung von 70 qm Wohnfläche.

Ueber den Arbeitsmarkt im Baugewerbe im Mai berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: Die allgemeine Lage hat sich in manchen Bezirken weiter gebessert. Neubaufträge, insbesondere von privater Seite, liegen jedoch wenig vor. Die Berichte aus Hamburg, Mecklenburg, Thüringen, Frankfurt a. M., Breslau, Görlitz, Würzburg und München bezeichnen die Lage als wenig verändert, wenglig sich auch im Bezirk München eine weitere Besserung anzubahnen scheint. Eine Belebung der Tätigkeit trat in Ostpreußen ein (öffentliche Bauten im Wiederaufbaubereich im Süden der Provinz), ferner in Pommern (mit Ausnahme Stettins), in der Provinz Sachsen und in Hannover.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Baudelegierte und Delegiertenausschuß. Nach dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe wählen die Baudelegierten für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß, der die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates hat. Das Amt des Baudelegierten erlischt nach dem Reichstarifvertrag ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. In Frankfurt a. M. hatte die Firma Schmalz einen Maurer gemeinsam mit andern Arbeitern der Baustelle entlassen. Der Maurer war als Baudelegierter zum Obmann des Delegiertenausschusses gewählt worden, er erhob deshalb gegen seine Entlassung Einspruch beim Schlichtungsausschuß. Der Schlichtungsausschuß entschied auf Wiedereinstellung und das Gewerbegericht verurteilte die Firma auf Zahlung des entgangenen Arbeitslohnes. Die Firma legte Berufung beim Landgericht ein, dieses erkannte auf Aufhebung des Urteils und kostenfällige Abweisung des Klägers. In den Gründen wird ausgeführt:

„Der Kläger war unstrittig Baudelegierter. Gemäß § 7 Ziffer 8 des Reichstarifvertrages erlischt das Amt des Baudelegierten ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er bestellt war, dem Ende nahe oder beendet ist. Wird er aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies, wie es an angegebener Stelle ausdrücklich heißt, nicht als Maßregelung. Unstreitig ist im vorliegenden Falle das Amt des Klägers als Baudelegierter auf diese Weise vor seiner am 17. Februar 1923 erfolgten Entlassung erloschen. Damit erlosch aber auch gemäß § 56 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes sein Amt als Mitglied des Delegiertenausschusses, der nach § 7 Ziffer 8 des Reichstarifvertrages die Befugnisse des Gesamtbetriebsrates hat. Daß mit dem Erlöschen des Amtes des Baudelegierten auch das Amt eines Mitgliedes des Baudelegiertenausschusses erlischt, ergibt auch § 7 Ziffer 3 des Reichstarifvertrages, wonach der Delegiertenausschuß nur aus der Mitte der Baudelegierten zu wählen ist und sich hiernach nur aus solchen zusammensetzen kann. Der Kläger war deshalb am Tage seiner Entlassung nur einfacher Arbeiter, so daß ihm entgegen der Ansicht des Gewerbegerichts nur Rechte gemäß § 84 des Betriebsrätegesetzes zustanden. Denn nach § 7 Ziffer 10 des Reichstarifvertrages gelten, soweit durch den Vertrag die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Nachdem aber in § 7 Ziffer 8, wie bereits erwähnt, ausdrücklich und abweichend von den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vertraglich festgelegt ist, daß das Amt eines Baudelegierten bei Beendigung der Arbeit auf der Arbeitsstelle von selbst erlischt, ergibt sich vorstehende Schlußfolgerung notwendigerweise. Für die Entlassung des Klägers war deshalb eine Zustimmung der Betriebsvertretung in keiner Weise gemäß § 96 des Betriebsrätegesetzes erforderlich, da Kläger nicht mehr Mitglied einer Betriebsvertretung im Zeitpunkt seiner Entlassung war, § 96 des Betriebsrätegesetzes sieht aber nur auf die Kündigung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung bezieht.“

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 2. Juli: Duisburg, Bezirk Homberg-Mörs: Nachm. 8 Uhr bei Krause, Neutor. — Essen, Bezirk Vottrup: Abends 8 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kirchhellener Straße 18.
Dienstag, den 3. Juli: Duisburg: Abends 7 Uhr bei Rente, Klosterstraße. — Halberstadt: Abends 7 1/2 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstraße. — Ilmenau: Nach Feierabend im „Deutschen Haus“. — Jechoe: In der Herberge am Markt. — Langensalza: Nachm. 5 Uhr im „Antem Felsenkeller“. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martini, Burgstraße. — Wiltfer: Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße. — Wittenberg.
Mittwoch, den 4. Juli: Aichersleben: Im Gewerkschaftshaus. — Duisburg-Ruhrort: Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße. — Nauyard: Bei Bäckermeister Gabrecht, Greifenberger Straße. — Westerland: Abends 8 Uhr im Wag Petersens Gasthof.
Donnerstag, den 5. Juli: Roslau: Abends 8 Uhr in der „Goldenen Krone“.
Freitag, den 6. Juli: Bochum: Abends 6 1/2 Uhr bei Gustav Janzen, Marienstraße 42. — Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Plag, Ede Wilhelm- und Mittelstraße. — Osnum: Abends 8 Uhr bei Otto Greve, Süderstr. 64. — Rulmbach: Bei Heisinger, Grabenstraße. — Velbert: Gleich nach Feier-

abend bei Steinhaus, „Schützenhaus“. — Wittenberge: Abends 8 Uhr bei Bürger, „Centralhalle“.

Sonntags, den 7. Juli:

- Alten: Abends 8 Uhr im Lokal „Stadt Hamburg“. — Bernburg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Dessau: Im „Livoli“. — Duisburg, Bezirk Oberhausen: Abends 7 Uhr im „Krug zum grünen Kranz“. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“. — Gerne: Abends 7 Uhr im Volkshaus, Bahnhofstraße. — Jierlohn: Abends 7 1/2 Uhr bei Lange, Bachstraße. — Marburg: Nach Feierabend bei Jesberg, Wehrdammweg. — Münster i. W.: Abends 8 Uhr bei Aug. Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus. — Oranienburg: Bei Seeger, Mühlenstraße. — Wanne: Abends 7 Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24. — Wiesdorf: Nachm. 5 Uhr bei Dittmar, Kurtefottenstraße. — Wismar: Abends 7 1/2 Uhr in der „Hanfa“.

Sonntag, den 8. Juli:

- Beckum, Bezirk Ennigerloh-Neubekum: Vormittags 9 1/2 Uhr bei Hüttmann im Gasthof „Zur Post“. — Cästrin: Nachm. 8 Uhr bei Jacobi, Plantagenstraße. — Deutsch-Krone: Nachm. 2 Uhr bei Spickermann, Seeblick. — Düren, Bezirk Jülich: Nachm. 2 Uhr bei Harbuel, Jülich. — Effen: Vorm. 10 Uhr im Lokale „Stadt Eberfeld“, Steeler Straße 19; Lehrlingsgruppe: vorm. 10 1/2 Uhr, bei Schiffel, Steeler Straße 19. — Gerstwalde: Nachm. 2 Uhr bei Paul Schranke. — Hagen: Vorm. 10 Uhr bei Arnold, Ede Eberfelder- und Bergstraße. — Hamm i. W.: Vorm. 9 Uhr bei Witwe Braun, Heibichstraße 81, Gewerkschaftshaus. — Köln, Bezirk Mülheim: Vorm. 10 Uhr bei Weise in Deuß, Mülheimer Straße 187. — Lichtenfels: Nachm. 1 1/2 Uhr bei Hüller in Buch a. Forst. — Memmingen: Vorm. 10 Uhr im „Engelkeller“. — Mendham: Nachm. 8 1/2 Uhr im Restaurant „Am Walbeschweg“. — Neuß: Vorm. 10 Uhr bei Jakob Schaidel. — Neuwied, Bez. Sünningen: Vorm. 10 Uhr bei Witwe Nat. Schiffermann, Sünninger Hauptstraße. — Rübzig: Nachm. 2 Uhr im „Südlichen Rosengarten“, bei Fröhlig. — Salzgungen: Nachm. 2 1/2 Uhr bei Fuhr. — Schöningen: Bei Schröder.

Anzeigen.

Sterbetafel.

- Berlin. Am 8. Juni starb unser Kamerad Hermann Palm (Bezirk 38) im Alter von 61 Jahren an Magenkrebs und am 16. Juni starb unser Kamerad Wilhelm Lange (Bezirk 20) im Alter von 65 Jahren.
Bielefeld. Am 19. Juni erlitt unser Kamerad, der Zimmerpolier Gustav Lowerenz, 56 Jahre alt, auf der Baustelle einen Schlaganfall. Er war sofort tot.
Bochum. Am 26. Mai kam bei den Unruhen unser Mitglied Erwin Stahnke zu Tode.
Breslau. Am 8. Juni starb hier der Kamerad August Krog im Alter von 60 Jahren an Herzlähmung.
Cassel. Am 12. Juni ereilte unsern Kameraden H. Baum aus Calben im Alter von 84 Jahren ein plötzlicher Tod infolge Ueberfahrens durch ein Auto.
Dresden. Durch den Tod verlor unsere Zahlstelle folgende Kameraden: Es starben am 20. Mai Gustav Völkel, Großerkmannsdorf, 60 Jahre alt, am 9. Juni Ernst Grimmer, Höckendorf, 64 Jahre alt, und am 20. Juni Paul Roth, Dresden-Löbtau, 64 Jahre alt.
Düsseldorf. Am 9. Juni starb unser Kamerad Christian Schwarz, 44 Jahre, an Lungenentzündung.
Eimshorn. Am 16. Juni starb nach längerem Leiden unser Kamerad Peter Jürgens im Alter von 26 Jahren.
Elvershausen. Am 8. Juni starb nach langem Krankenlager unser lieber Kamerad Wilhelm Rodde im Alter von 66 Jahren an Arterienverkalkung.
Lobenstein. Am 27. April starb nach längerem Leiden unser Kamerad Max Kramer im Alter von 38 Jahren.
Niesky. Am 18. Juni starb nach langem Krankenlager unser Kamerad Karl Nitscho im Alter von 39 Jahren an Lungenüberkuloze.
Seehausen i. d. Altmark. Am 4. April starb nach kurzem, schwerem Leiden unser Kamerad Friedrich Meier im Alter von 67 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!

Johann Grabmeyer oder wer seinen Aufenthalt kennt, wird gebeten, seine Adresse an Karl Pötzsch, Zimmerer, Darmstadt, Gr. Bachgasse 13, mitzuteilen. [800 M.]

Richard Hermann aus Trebnitz i. Schlesien und Alfred Kahlfuss aus Sackrau, Kreis Dels, fremde Zimmerer, werden ersucht, ihre beim Kassierer in Hildesheim abgegebenen Verbandsbücher einzulösen. Sämtliche Zahlstellenkassierer werden gebeten, die Genannten darauf hinzuweisen. [640 M.] Der Vorstand der Zahlstelle Hildesheim.

Georg Hock, sende Deine Adresse an Max Busso, Röncke, Prenzlau, Freischmidtstraße 24, bei [600 M.]

Karl Michelbach (Buch-Nr. 886 047, erneuert 29. Januar 1923 in Düsseldorf) wird um sofortige Regelung seiner Verpflichtungen der Zahlstelle Hannover gegenüber sowie gegenüber dem Kameraden Karl Natho, zurzeit Hannover, ersucht. Alle Zahlstellenkassierer und Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden ersucht, sofort dem Kassierer der Zahlstelle Hannover, Herm. Rodde, Hannover, Gewerkschaftshaus, Zimmer 4, Nikolaistraße Nr. 7, Mitteilung zu machen. [720 M.]

Zimmererwerkzeug billig zu verkaufen bei Bankus, Berlin, Invalidenstr. 157, III., Stg. v. 11-1, Wchtag. nach 6 U. [400 M.]